

Hermannstädter Zeitung.

N^o. 232.

Erscheint täglich.
Kostet vierteljährig 2 fl. 50 kr.
Mit Postversendung
im Inland 3 fl. 80 kr. 6. B.

Mittwoch, 3. September 1862.

Bei Inseraten wird die
gespaltene Zeile mit 4 kr.
und die Stempelgebühr mit
30 kr. für jedesmaliges Ein-
schalten berechnet.

II. Jahrgang.

Oesterreichs Mahlproducte auf der 1862er Ausstellung in London.

III.

Einige Hindernisse der siebenbürgischen Kunstmüllerei.

Wenn wir in diesen Blättern darzuthun versucht haben, daß Oesterreichs und somit auch Siebenbürgens Kunstmüllerei einer bedeutenden Ausdehnung nicht nur fähig, sondern hiezu auch berufen sei, so wollen wir mit Bezug auf Siebenbürgen einige Hindernisse hervorheben, deren Beseitigung im Interesse eines raschen Aufschwunges unserer Mühlen-Industrie wünschenswerth wäre.

Mangel an Capital ist ein Hinderniß, und zwar das wichtigste. Unsere siebenbürgischen Fabrikunternehmer überschätzen die Nothwendigkeit dessen meistens, und gelangen oft erst nach bedeutenden Verlusten zur bessern Einsicht. Eine unsern Verhältnissen entsprechende Kunstmühle kostet in der Anlage mindestens 30,000 Gulden, erfordert zum regelmäßigen Betrieb bei günstigen Verhältnissen hinsichtlich des Bezuges von Früchten weitere 20 bis 30 Tausend Gulden, zusammen also 50 bis 60 Tausend Gulden Capital, d. i. ein für unsere Verhältnisse immerhin großes Erforderniß, welches je nach dem Umfange der Unternehmung sehr bedeutend gesteigert werden kann. Allein das Minimum von 50 Tausend Gulden ist schon groß genug, daß es in der Regel die Kräfte des Einzelnen übersteigt, daher wir hier auf die Association angewiesen sind. Da aber die Betriebskosten immer geringer sind, je höher die Production steigt, und die Anlage der Handelsmühlen nicht überall passend ist, sondern nur da stattfinden soll, wo man entsprechende Wasserkraft, genügende Früchte namentlich Weizen, und günstige Absatzverhältnisse findet, so erscheint es weniger angezeigt, durch Errichtung vieler Handelsmühlen die Kräfte zu zerplittern, sondern es müssen sich diese auf einzelne schon bestehende oder zu errichtende, besonders günstig gelegene Unternehmungen concentriren, wodurch dieselben in die Lage kommen, ihre Production auf das höchste zu steigern, und dadurch zum Vortheile der Unternehmung, so wie zum Zwecke der Verbilligung der Mahlproducte die Regiekosten auf das geringste Maß herabzudrücken.

Dampfmühlen zu bauen kann und wird sich unter unsern Verhältnissen in seltenen Fällen rentiren, weil ihre Regiekosten unverhältnismäßig höher sind, als bei Mühlen, wo Wasserkraft zum Betriebe angewendet wird. Es kann nur derjenige in wasserreichen Gegenden eine Dampfmühle bauen, der da glaubt, oder andere glauben machen will, als sei deren innere Einrichtung, das sind die zur Vermahlung des Getreides erforderlichen Gruppen von verschiedenen Hilfsmaschinen, ein wesentlicher Vorzug, der nur der Dampfmühle zukommt.

Das ist aber ein Irrthum. Die innere Einrichtung und der Mahlproceß sind bei allen Kunstmühlen, mögen sie durch was immer in Betrieb gesetzt werden, im Princip die gleichen. Von entschieden practischem Werth kann für uns die Dampfmaschine sein, wenn dieselbe nur als Aus Hilfsmaschine für den Fall benützt wird, daß die vorhandene Wasserkraft zeitweise nicht genügend sei.

Mangel an geschicktem und verlässlichem Arbeits- Personale ist ein zweites Hinderniß unserer Kunst- Müllerei. Es genügt nicht, eine Mühle mit rationellen Werk- Einrichtungen zu versehen, man benötigt dazu auch eines Arbeits- Personales, welches hinreichende Kenntnisse in der Behandlung dieser complicirten Mechanismen besitzt, und verlässlich genug ist, um nicht schlenderische Arbeit zu liefern. Namentlich letzteres ist wichtig, weil es bei der Müllerei hauptsächlich darauf ankommt, aus einer bestimmten Menge Getreides das Maximum an feinen Mehlsorten zu erzeugen, was aber bei allen Vorzügen der innern Werkeinrichtung unmöglich wird, wenn nicht eine pedantische Genauigkeit und Aufmerksamkeit den Mahlproceß begleitet.

Im Lande selbst haben wir wenige tüchtige Müllergesellen, weil das Müllergewerbe bisher überhaupt gering geachtet wurde, weil wenig Gelegenheit war, sich im Lande auszubilden, und die wenigsten in die Fremde ziehen. Die aus andern Ländern zureisenden Müllers- Burschen sind aber größtentheils liederliche Individuen.

Mit dem Aufschwung der siebenbürgischen Kunstmüllerei wird aber dieser Uebelstand allmählig mehr und mehr schwinden, weil man sich nun brauchbares Personale heranbilden kann und dies auch thun muß. Wünschenswerth wäre es, daß Kinder, welche Realschulen absolvirt haben, sich diesem Gewerbe widmen mögen, welches dem Tüchtigen gewiß lohnenden Verdienst sichert.

Mangelhafte Communicationen, ein Hinderniß jeden Verkehrs überhaupt, erschweren auch die Kunstmüllerei sowohl hinsichtlich des Bezuges von Getreide, als auch hinsichtlich des Absatzes fertiger Mahlproducte. Diese, ein Gegenstand des täglichen Bedarfs, vertragen keinen starken Preisaufschlag, weil große Gewichtsmengen in Verkehr kommen, und eine Differenz von 10—20 Kreuzer per Centner schon eine zu beachtende Geldpost im Jahre ausmacht. Bei unserer theuren, langsamen und so schwerfälligen Landfracht ist aber ein unverhältnismäßiger Preisaufschlag nothwendig. Dieses Hinderniß kann und wird auch nur die Zeit beseitigen, dessen Beseitigung ist aber mit Gewißheit zu erwarten.

Ein ferneres Hinderniß, mit welchem unsere Kunstmüllerei zu kämpfen hat, ist auch das Vorurtheil der Abnehmer gegen die heimischen Erzeugnisse. Dieses Vorurtheil ist eine Nationalschwäche der Deutschen überhaupt, und unser Sachsenvolk zeichnet sich hierin besonders aus. Daß eine solche Zurücksetzung der heimischen Industrie nur nachtheilig sei, liegt auf der Hand; will man dieser zum Wohle des ganzen Volkes unter die Arme greifen, so verlangen wir eher eine nachsichtigere, als eine zu strenge Beurtheilung der heimischen Erzeugnisse, und da, wo diese tüchtig sind, eine entschiedene Bevorzugung vor den Fremden.

Der Name Banater Mehl hat an manchen Orten und namentlich in Hermannstadt noch einen so verlockenden Klang, daß man diese Bezeichnung als gleichlautend mit „ganz vorzüglich“ betrachtet, und wenn auch das Banater Mehl seinen Ruf wohl verdient, so hat es doch nicht mehr den Vortheil der Ausschließlichkeit für sich, und es ist eben so lächerlich als bedauerlich, daß viele Verschleißer unsere heimischen Mahlproducte mit dem Namen Banater bezeichnen, um sie dem vorurtheilvollen Kunden preiswürdig zu machen. Unter den Ungarn findet das Gegentheil statt, sie beziehen viele fremde Waaren, die sie als einheimische verkaufen, weil die Ungarn einen Stolz darenin setzen, heimische Industrieproducte zu verbrauchen. Auch dieses ist eine Täuschung, aber eine für die heimische Industrie nicht nur nicht schädliche, sondern sehr fördernde.

Die Londoner Ausstellungs-Jury hat das unparteiische und gewiß sachverständige Urtheil ausgesprochen, daß die Producte der siebenbürgischen Kunstmüllerei sich nicht nur mit denen des Banates, sondern auch anderer Provinzen des Reiches messen können, ja Siebenbürgen hat sogar das Banat überflügelt, indem auf letzteres nur eine einzige Auszeichnung entfiel.

Wir hoffen, daß der Ausspruch der Londoner Preisrichter das Seinige beitragen werde, daß sowohl bei den Kaufleuten, als auch den Consumenten das Vorurtheil schwinden werde, welches unsere Mehlsorten denen des Banates nachsetzt; weil unsere Erzeugnisse bis noch nicht des Schutzes eines sich schon seit Jahren eingebürgert habenden guten Rufes erfreuen, so ist man gar so gerne geneigt, beim Mißlingen eines Gebäckes die Schuld nur auf die mindere Qualität des Mehles zu schieben, während es doch noch manche Momente gibt, die ein Mißlingen verursachen können.

Auch das hier getadelte Vorurtheil wird schwinden, wenn die heimischen Kunstmühlen nichts versäumen, um möglichst gute Producte zu liefern; es wird aber um so eher schwinden, wenn jedermann ohne vorgefaßte Meinung die heimische sowohl, als auch die fremde Waare prüfet.

Schließlich wollen wir noch als der Ausbreitung der Kunst-Müllerei hinderlich das in Siebenbürgen noch so allgemein übliche sogenannte „Flachmahlen lassen“ bezeichnen. Auch in dieser Beziehung ist ein tief eingewurzelter Vorurtheil zu beseitigen, und würden unsere sonst so sparsamen Hausfrauen mehr rechnen, so würden sie bald einsehen, daß sie sich nur selber schaden, wenn sie ihren schönen Weizen flach mahlen lassen, wobei sie eine oder zwei Gattungen Mehl durch zeitraubendes Aussieben mit der Hand erhalten, und mindestens 10pCt. Kleie mehr als Rückstand ihnen bleibt. Allerdings ist diese Sorte Mehl, woraus man das Brot fürs Haus bäckt sehr kräftig, aber bei weitem nicht das werth, als die verschiedenen Sorten, die man durch Beuteln gewinnt, werth sind, indem 100 Pfund Weizen 19pCt. Kaiseranzug und Gries, 14pCt. Auszug, 20 $\frac{1}{2}$ pCt. Mantmehl, 19pCt. Semmelmehl, 10pCt. Brotmehl, 5pCt. grobe Kleie 7pCt. feine Kleie liefern, wobei aller Staub, der am Getreide haftet, beseitigt erscheint. Als Mallohn ist hiefür etwa um die Hälfte mehr zu zahlen, als wenn fürs Flachmahlen die Mauth und wohl-gemerkt nur die gesetzliche Mauth genommen wird. Wir wollen nicht näher untersuchen, warum das Flachmahlen bei uns noch so ausgebreitet ist, und begnügen uns damit, auszusprechen, daß daselbe allmählig auch abnehmen werde, und wir freilich erst spät alle jene Umwandlungen auch vornehmen müssen, die fortgeschrittene Länder schon hinter sich haben. —

Gutachten der Kronstädter Communität über den „Entwurf der Grundzüge zur Regelung des Gemeindefewesens im Sachsenlande.“

(Schluß).

Wir sprechen uns daher gegen Grundzüge zur Regelung des Gemeindefewesens im Sachsenlande, die nur zu einer provisorischen Gemeindeordnung führen könnten, aus und beantragen bis zur Feststellung der staatsrechtlichen Stellung Siebenbürgens zum Kaiserstaate und der definitiven Ordnung der Landesverfassung, auf deren Area auch die Sächsische Nation ihr Wohnhaus aufzuführen muß, die Aufrechterhaltung der Regulativpunkte mit den durch die gleichmäßige Beachtung der Ansprüche der früher berechtigten Nationen, Con-fessionen und Stände ebenso wie der Wünsche und Bedürfnisse der früher an den politischen Berechtigungen nicht Theil habenden Nationalitäten, Stände und Con-fessionen notwendig gewordenen Umänderungen.

Als solche notwendig gewordene Umänderungen, deren Vor-nahme keinen Aufschub erleidet, bezeichnen wir aber:

1. Eine neue Wahlordnung der Gemeindevertretungen und der Gemeindebeamten.
2. Die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Kreisgemeinde.
3. Umänderung der Form der Beratungen der Gemeindever-tretungen.
4. Freie Verfügung über das Gemeindevermögen.

Daß die Selbstergänzung der Communitäten, die Wahl ihrer Mitglieder auf Lebensdauer, die Entsendung einer gleichen Anzahl von Deputirten der Ortsgemeinden zu der Kreisgemeinde ohne Rücksicht auf ihre Bevölkerung und Bedeutung, die Candidation der Ober-beamten und Senatoren durch den Comes aufhören müsse, daß die Senatoren, deren Wirkungsbereich sich über ihren Amtssitz hinaus auf die Kreisgemeinden erstreckt, nicht länger nur von der Communität des Vorortes gewählt werden können, sind so selbstverständliche Dinge, daß deren weitere Begründung ganz unnötig erscheint.

Was nun die Bildung der Communitäten anbelangt, so ver-steht es sich nach den Anforderungen der Neuzeit wohl von selbst, daß solche nur durch Wahl zu geschehen hat, von einer allgemeinen Wahlfreiheit aber keine Rede sein kann, dieselbe vielmehr nach dem Bei-spiel aller modernen Gesetzgebungen durch die Aufstellung eines ge-wissen Censur beschränkt werden müsse. Darin jedoch unterscheiden sich die neueren Gemeindeordnungen, daß die Wahlen nach einem bestimmten Censur durch sämtliche Gemeindeglieder, welche den durch den Censur festgesetzten Steuerbetrag zahlen, in einer Classe, oder nach dem Mehr oder Minder der von ihnen gezahlten Steuern in mehreren Classen vorgenommen werden. Der Entwurf des Ge-meindefewesens für das Sachsenland vom 6. März 1850 basiert auf dem System des Censur, die vorliegenden Grundzüge auf dem Classensystem. Abgesehen von der den demokratischen Institutionen unseres Volkes widersprechenden Eintheilung der Wähler nach dem Betrage der von ihnen gezahlten Steuern, abgesehen von den ge-wichtigen, nicht widerlegten Gründen gegen diese Eintheilung in den Motiven zu dem obbezogenen Entwurf eines Gemeindefewesens für das Sachsenland vom 6. März 1850, sprechen auch die in Deutsch-

land gemachten Erfahrungen gegen diese Wahlart und lassen somit die Rückkehr zum System des Censur wünschenswerth erscheinen. Wir würden daher die Annahme der im 1850-er Entwurf das active und passive Wahlrecht, das Wahlverfahren der Gemeindevertretungen sowie die Zeit, für die diese Wahlen zu gelten haben, regelnden Be-stimmung unter Festhaltung des in den „Grundzügen“ mit Rücksicht auf die Entwerthung des Geldes und die Erhöhung der Steuern normirten Censur empfehlen.

Die Wahl des Gemeindeamtes in den Städten: der Magistrate, soll nach den „Grundzügen“ über Candidation des Magistrates, an die jedoch der Wahlkörper nicht gebunden ist, von der Communität vorgenommen und die Magistratsräthe auf Lebenszeit gewählt werden, ebenso soll das Stuhls- oder Districtsamt von der Stuhls- oder Districtscommunität und zwar ohne Candidation, die Stuhls- oder Districts-Senatoren auf Lebenslang, der Stuhls- oder Districtshaupt-mann und Obernotär auf drei Jahre in der Art gewählt werden, daß die Stuhls- oder Districtscommunität für die beiden letztge-nannten Stellen dem Landesfürsten drei Candidaten in Antrag bringt, die Stuhls- oder Districts-Senatoren aber der Bestätigung des Nationsgrafen unterzieht.

Eine Trennung der politischen Abtheilung der Magistrate in eine Verwaltungsbehörde des Kreisvorortes und der Kreisgemeinden erscheint uns aus den an einem andern Ort schon weitläufiger aus-einandergelegten Gründen überflüssig, daher auch die Bestellung eines Kreisauschusses unnötig. Wir glauben demnach auch an dieser Stelle darauf antragen zu sollen, daß die im Sinne der Regulativ-punkte der Wahl unterliegenden Ober- und Magistratsbeamten mit Ausschluß des Stadthannens, Polizeidirectors und zweier mit dem öconomischen Referate zu betrauernden Senatoren, dann des Datores, Allodialperceptors, Stadtgenieurs, Baubeförger, Quartierinspectors, so wie der Communal-Forstbeamten, deren Wahl alleiniges Recht der Stadtcommunität zu bleiben hätte, nicht weiter bloß durch die Stadt sondern durch die Districtscommunität zu geschehen habe. Die Districtscommunität hätte jedoch aus sämtlichen Mitgliedern der Stadtcommunität, sowie aus den nach dem in den vorliegenden Grundzügen bestimmten Verhältnisse zu entscheidenden Vertretern der Markt- beziehungsweise Dorfgemeinden des Districts (Stuhls) zu bestehen. Im Uebrigen wären vorläufig alle bezüglich der Beamten-wahlen und der Regulativpunkte enthaltenen Bestimmungen auch hinfort in Kraft zu belassen. Die Ernennung der Unterbeamten bleibt am füglichsten dem Magistrate überlassen. Betreff der Be-stimmungen über die Wahl der Dorfsämter (§ 65—68 der Grund-züge) haben wir keine weiteren Bemerkungen und empfehlen sich die-selben der unbedingten Annahme.

Was die Form der Beratungen in den einzelnen Ge-meindeförvern anbelangt, so verkehrt es sich von selbst, daß geheime Berathung bei dem Gemeindeamt immer, in der Orts-, Kreis- und der Gesamt-Gemeindevertretung aber in der Regel öffentliche Be-rathung stattzufinden hat und scheinen uns die Grundzüge in dieser Richtung in den Art.: 63, 95 und 110 das Richtige getroffen zu haben.

Der aus der freien Wahl des Volkes hervorgegangenen, vor dem Forum der Oeffentlichkeit tagenden Gemeindevertretung kann auch mit aller Beruhigung die freie Verfügung über das Gemeindevermögen und das Selbstbesteuernsrecht der Gemeinde in der in dem Art. 72, 73, 74, 84 zweckmäßig geregelten Weise überlassen werden. War es doch bisher schon ein kaum zu lösender Widerspruch, daß die Gemeindevertretung, die ihren Abgeordneten die Weisungen für die Landtage gab, demnach über das Wohl und Weh des ganzen Landes mitzubestimmen hatte, in der Gebahrung mit ihrem Vermögen beschränkt war.

Das Recht der Selbstbesteuerung zu Gemeindeförvern aber, das eine Waffe ist, bei der jeder Schlag mit unverminderter Kraft auf den Schlagenden selbst auch zurückfällt, wird sicher keine Gemeinde mißbrauchen — im Rechte selbst liegt auch das beste Correctiv gegen dessen Mißbrauch. —

Die durch die obigen Bestimmungen ergänzten und verbesserten Regulativpunkte würden nach unserer unmaßgeblichen Meinung die dringlichsten Anforderungen an eine entsprechende Regelung des Ge-meindefewesens bis zur Möglichkeit der definitiven Organisation des-selben befriedigen.

Kronstadt, am 31. Juli 1862.

Die Stadtcommunität.

Seine Majestät der Kaiser Ferdinand hat zum Baue einer römisch-katholischen Kirche in Schäßburg einen Betrag von 500 fl. ö. W. allergnädigst zu spenden geruht.

Die Siebenbürger Comitats benützten nach der Herstellung der Jurisdictionen dasjenige Siegel, welches sie im Jahre 1849 vom ungarischen Ministerium erhielten. Daraus war das ungarische Wappen mit der das Comitats bezeichnenden Umschrift angebracht. Jetzt hat das Gubernium anstatt dieser Siegel neue schneiden lassen, auf welchen das frühere Wappen eines jeden Comitats mit der alten lateinischen Umschrift und die Jahreszahl 1862 angebracht ist. (C.D.3.)

[Petition um einen siebenbürgischen Beamten als Bürgermeister.] Wie die „Bukovina“ meldet, hat ein Theil der Bürgerschaft von Czernowitz um Delegation eines siebenbürgischen Beamten als Bürgermeister petitionirt.

Zu Sachen der walachischen Eisenbahn.

Man schreibt der „Std. Post“ aus Ofen 29. August: Betreffs der walachischen Eisenbahn, für welche Fürst Brankowano die Concession von seiner Regierung erhalten und sich behufs Beschaffung der Capitalien gegenwärtig in London befindet, erfahren wir, daß die englischen Geldmänner Schwierigkeiten erheben, nachdem sie hören, die k. k. Regierung sei entschlossen, wahrscheinlich aus strategischen Rücksichten die siebenbürgische Bahn nur in der Linie des Rothenthurmpasses zu bewilligen, wodurch der Anschluß der walachischen Bahnlinie, nämlich derjenigen, für welche Brankowano die Concession besitzt, nicht zu Stande käme. Auf seine gemachten Einwände, daß ja kein Risiko bestehe, indem die walachische Regierung die Zinsen garantire, machte man die Bemerkung, daß die Garantie einer Regierung, wie die walachische, durchaus nicht sicher sei, da überhaupt die Verhältnisse der Donaufürstenthümer keine Garantie böten.

Resultate des deutschen Juristentages in Wien.

In der diesjährigen Versammlung des deutschen Juristentages wurden folgende auf das deutsche Rechtswesen Bezug habende Beschlüsse gefaßt:

I. „Verordnungen und Erlässe des Staatsoberhauptes oder der Staatsregierung, deren Inhalt nur in Gesetzesform mit Zustimmung der Stände hätte statuiert werden können, sind für den Richter nicht verbindlich.“

II. „Es ist das Bedürfnis einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen, beziehungsweise den Immobilienarcredit vorhanden. Dabei ist die consequente Durchführung der allgemeinen für das Hypothekarwesen anerkannten Principien der Specialität und Oeffentlichkeit zu Grunde zu legen und das Hypothekarwesen ist auf Grundlage des sachrechtlichen Grundbuchs-Systems zu errichten.“

III. „Die Einführung eines allgemeinen Gesetzes für Deutschland über das Versicherungswesen ist wünschenswerth.“

IV. „Die gerichtliche Voruntersuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwalt, sondern nur einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Person des Angeeschuldigten, die Aufnahme jener Beweise, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vorgeführt werden, endlich die Herbeischaffung des Vertheidigungsmaterials anvertraut werden kann. — Die gerichtliche Voruntersuchung muß aber beschränkt werden, a) dadurch, daß der Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage vorbehalten wird; b) dadurch, daß die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, der Erhebung der öffentlichen Klage gerichtspolizeiliche Vorerhebungen vorausgehen zu lassen: c) daß die Unternehmung wegfällt, wo es sich nicht um Verbrechen schwerster Art handelt und weder Staatsanwalt noch der Angeeschuldigte sie verlangt. — Sie soll verbessert werden, a) dadurch, daß das Hinarbeiten auf das Gesandnis des Angeeschuldigten aufgegeben wird; b) dadurch, daß sowohl der Staatsanwaltschaft als der Vertheidigung eine fortwährende Einwirkung auf ihren Gang ermöglicht wird; c) dadurch, daß die Oeffentlichkeit, mindestens die Parteioffentlichkeit, auch für sie als Regel anerkannt wird.“

V. „Im Strafproceß darf nur eine Art des Freisprechens — eine vollständige oder unbeschränkte — nicht aber außer ihr auch noch eine andere, beschränkte, „aus Mangel an vollständigem Beweise“ stattfinden.“

VI. „Die in den Gesetzgebungen der deutschen Staaten bestehende Verschiedenheit hinsichtlich der Todesstrafe ist kein Hindernis für die sofortige Inangriffnahme der vom Juristentage als dringendes Bedürfnis anerkannten Strafrechtsvereinheit in Deutschland.“

VII. „Absolute Strafandrohungen sind grundsätzlich zu verwerfen.“

VIII. „Folgende Grundsätze sollen in dem künftigen gemeinsamen Strafgesetze festgehalten werden:

1. Alle schon nach ihrer Beschaffenheit das Ehrgefühl ersitzenden Strafarten, wie z. B. die öffentliche Ausstellung, die körperliche Züchtigung und Kettenstrafen, haben zu entfallen.

2. Nur an die Verurtheilung wegen solcher Handlungen, welche aus verächtlicher Gesinnung hervorgehen und deshalb nach der gemeinen Meinung als entehrend gelten, soll das Gesetz den Verlust oder die Schmälerung a) von Ehren-Rechten, b) von politischen Rechten, c) von Dienst- oder Amts-Rechten und d) von gemeinen bürgerlichen Rechten knüpfen.

3. Die unter 2 erwähnten Folgen der Verurtheilung endigen in der Regel mit der Strafzeit; doch kann das Gesetz den Richter ermächtigen, auf die Fortdauer derselben über die Strafzeit hinaus, jedoch höchstens auf 10 Jahre nach deren Beendigung zu erkennen, wenn der Verurtheilte ungewöhnlich große Bosheit an den Tag gelegt oder ein Gewohnheitsverbrecher ist.

4. Bei allen nicht unter die Bestimmung des Absatzes 2 fallenden Handlungen ruht bis zur Beendigung der Freiheitsstrafe die Ausübung der erwähnten Rechte.

5. Das Gesetz soll besondere Arten von Freiheitsstrafen für solche Handlungen zulassen, die nicht aus unehrenhafter Gesinnung hervorgehen.

6. Es ist selbstverständlich, daß diese Straffolgen auch durch gänzliche oder theilweise Begnadigung erlöschen können.

7. Es ist dafür zu sorgen, daß die durch vorstehende Grundsätze herbeigeführten Milderungen der bisherigen Strafgesetze rückwirkend auch auf diejenigen angewendet werden, welche nach diesen früheren Gesetzen verurtheilt wurden.“

So weit die positiven Ausprüche. Definitiv abgelehnt wurden die Anträge:

1. „Es sei ein gemeinsames eheliches Güterrecht für Deutschland anzustreben.“

2. „Das System der Gütergemeinschaft sei als gemeinsames und einheitsliches, eheliches Güterrecht in Deutschland zu empfehlen.“ Weiteres wurde ausgesprochen:

3. „Es ist nicht zweckmäßig, der Staatsanwaltschaft das Recht zu geben oder gar die Verpflichtung aufzuerlegen, in Civilproceßen, sei es in allen oder einzelnen oder bei bestimmten Incidenzverhandlungen, ihre Ansicht über die verhandelte Sache und die abzugebende Entscheidung zu entwickeln. — Eben so ist eine Wichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes nicht zu empfehlen.“

4. „Der erste Richter ist bei der Schöpfung des Endurtheils an den Inhalt des Beweisinterlocuts nicht gebunden.“

Zur Tagesgeschichte.

[Schmerling und der Gustav-Adolph-Verein.] Wir lesen in der „Presse“ mit Bezug auf das in Nr. 230 der „Hermannstädter Zeitung“ mitgetheilte Telegramm aus Nürnberg den 28. August folgende Aufklärung:

Die Mittheilung Ihres gestrigen Telegrammes aus Nürnberg könnte dahin mißverstanden werden, als habe die österreichische Regierung nur, nachdem der Beschluß gefaßt worden, die nächste Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereins in Wien abzuhalten, einfach ihre Zustimmung gegeben. Es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß die österreichischen Mitglieder des Vereins schon vor ihrer Abreise nach Nürnberg die jetzt eingetretene Eventualität ins Auge gefaßt hatten, und daß, als sie sich der Ansichten des Staatsministeriums darüber versichern zu müssen glaubten, Herr v. Schmerling ihnen zu erkennen gab, die Regierung wünsche, auf daß es unwiederleglich constatirt werde, daß in dem neuem Oesterreich die volle Gleichberechtigung der Confessionen eine Wahrheit sein solle, den Gustav-Adolph-Verein in den Mauern Wiens tagen zu sehen, und sie ersuche die Herren, in dieser Richtung ihren ganzen Einfluß in Nürnberg geltend zu machen.

Es scheint übrigens nicht richtig zu sein, daß der Gustav-Adolph-Verein im künftigen Jahre in Wien tagen wird. Abweichend von dem Telegramm der „Presse“ aus Nürnberg läßt sich das „Dr. Journal“ von dort unterm 28. August Abends telegraphiren:

Die hier tagende Hauptversammlung des Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung hat heute Lübeck als Versammlungsort für 1863 gewählt (gegen das mit vorgeschlagene Wien?), weil sie für notwendig hielt, die nächste Versammlung in einem nördlichen Theile Deutschlands abzuhalten. Nachdem dieser Beschluß gefaßt war, erhielt die Versammlung aus Wien folgendes Telegramm:

„Willkommen in Wien! rufe ich im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Ritter v. Schmerling.

Die Wahl Lübecks wurde nicht rückgängig gemacht; für die Wiener Einladung aber sprach die Versammlung noch ihren Dank durch Erhebung von den Eichen aus.

Aus dem Telegraphen Bureau:

Petersburg, 30. August. Ein kaiserliches Decret verordnet eine bedeutende Herabsetzung des Standes der Garde und Linie. Das zweite, dritte und fünfte Armeecorps, welche sich gegenwärtig auf dem Kriegsfuße befinden, werden auf den Friedensfuß gesetzt.

Warschau, 29. August. Rabbiner Meisels, Prediger Jastrow und Lehrer Kramstul wurden anwesend und ihnen die Rückkehr erlaubt. Nach dem Dziennik sind die Theilnehmer an den geheimen Umtrieben entdeckt.

Konstantinopel, 23. August. Ahmet Vesik Effendi ist am 17. aus Belgrad hier eingetroffen. Die mit Spanien und Rußland abgeschlossenen Handelsverträge wurden veröffentlicht. Das Geburtsfest Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph wurde hier feierlich begangen. Das Journal de Constantinople meldet, Omer Pascha lasse eine fahrbare Straße von Scutari nach Gettinje bauen. Abro Effendi wurde zum Generalsecretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Die Additionalacte zum österreichisch-türkischen Handelsvertrag erhöht den Einfuhrzoll aus Oesterreich nach Bosnien und der Herzegowina auf 6 Procent, vermindert den Ausfuhrzoll von dort nach Oesterreich auf 1 Procent, hält den Statusquo in den Donaufürstenthümern und Serbien aufrecht und gestattet die Salzausfuhr aus Oesterreich nach Bosnien und der Herzegowina, verordnet die Revision des dort bestehenden Spitaltarifs. Der Levant Herald dementirt die dem L. Bulwer zugeschriebenen beleidigenden Worte gegen Labanoff. Vely Pascha wurde aufgefordert, von Paris schleunigst nach Konstantinopel zurückzukehren; sein Nachfolger Dschemil Pascha reist diese Woche über Kistenbische ab. Die Posten verließen den Handelsschiffen aller Nationen das Recht, die Darbanellen bei Tag und Nacht zu passiren. Das Journal de Constantinople hofft, die serbische Frage werde eine befriedigende Lösung finden.

Smyna, 22. August. Das Geburtsfest Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich wurde auch hier feierlich begangen. 1200 Feibeks haben sich nach Montenegro eingeschifft.

New-York, 19. August. Es circulirt das Gerücht, Jackson rückt durch das Thal Shenandoah vor, will bei General Pope vorbeiziehen und Washington angreifen.

Anregungen.

Der junge Wundarzt. (Fortsetzung.)

Badenweiler, ein kleiner Badeort in der Nähe des Schwarzwaldes, ist einer der malerischsten Punkte von ganz Europa. Die Natur scheint hier ein besonderes Wohlgefallen daran gefunden zu haben, ihre reichsten Reize auszubreiten und ihre ganze Schönheit in diesem Thale zu vereinigen. Wie der Name anzeigt, rühmt sich Badenweiler eines Mineralwassers, welches schon seit alter Zeit in Ruf steht.

Die Badegäste, welche in „Stadt Carlshöhe“ logirten, dem besten Gasthause des Ortes, waren unter einer kleinen Gruppe von Akazien versammelt, welche den dazu gehörigen Garten beschnitten. Madame Perschof, mit einer einzigen, noch unverheirateten Tochter, hatte sich eben der Gesellschaft angeschlossen, von welcher die jungen lebigen Herren sich ängstlich zurückzogen, als sie die Dame herankommen sahen, die regelmäßig auf die Männerjagd ausging. Sie war, nachdem sie ihre drei ältern Fräulein Töchter anderwärts mit Ehegatten versorgt hatte, hierher gekommen mit dem festen Vorsatze, auch ihre Jüngste noch an den Mann zu bringen. Nach kurzer Begrüßung der Gesellschaft ließ sich die gesüchtete Dame nieder, und ihre Tochter nahm auf ihren Wink neben ihr Platz — denn Vorsicht ist einer klugen Mutter in fremden Wäldern stets zu empfehlen. Die Unterhaltung, welche durch ihre Ankunft für einen Augenblick unterbrochen worden war, kam wieder in Gang.

„Ich muß gestehen,“ sagte eine wohlbeleibte alte Dame, welche

drei Sige einnahm, „ich muß gestehen, daß das Betragen dieser Miß Morpeth sehr auffallend ist. Ich kann nicht begreifen, wie sie hieher kommen kann mit einer Art Gubernante, so umherreisend ohne Schutz in einem fremden Lande.“

„Das ist weiter nichts,“ unterbrach sie eine Art Blaustrumpf, „ich kenne die Gewohnheiten dieser Insulaner sehr gut; denn mein Mann hat auf die englischen Lezeirkel in Frankfurt subscribirt, und ich kann Ihnen versichern, daß junge Engländerinnen immer allein reisen, oder mit ihren Anbetern.“

„Das ist ja höchst ungeschicklich!“ rief Madame Perschof aus. „Und dieser Engländer, dieser Mr. Burns, welcher der jungen Dame an jeden Ort folgt, den sie besucht? Es ist Alles recht schön, wenn sie ihn einen alten Freund ihrer Familie nennt; aber ich kenne das besser; ich habe ihn aufmerksam beobachtet, ich bin überzeugt, daß er auch ein Anbeter ist.“

„Aber er ist alt genug, um ihr Vater sein zu können.“ „Um so mehr! Sie ist gerade das Mädchen, welches einen ältlichen Mann zu fesseln versteht; und Mr. Burns ist reich!“

„Wie schrecklich!“ rief Madame Perschof, „ich bin nur eine arme alleinstehende Wittve, aber wenn ich ein Kind hätte, wie Miß Morpeth —“

„Ja, aber Sie kennen den Charakter dieser Engländer nicht,“ fiel wieder der Blaustrumpf ein. „England ist ein freies Land, sie haben ihre „Habeascorpusacte“ und andere freie Institutionen, welche auf ihre Sitten großen Einfluß üben.“

„Das ist Alles möglich, obgleich ich es nicht verstehe. Aber das weiß ich, daß das Mädchen eine Kofette ist und sich alle Mühe gibt, dem Herrn De Lauway den Kopf zu verdrehen — einem jungen Manne, der eine weit Schönerer sich arksuchen dürfte.“ Und Madame Perschof blickte beifällig auf ihre steife Tochter.

„Still!“ rief die Wohlbeleibte, „hier kommt er!“
(Fortsetzung folgt.)

(Eingesendet.)

Hochgeehrter Herr Redacteur!

Obwohl ich nicht weiß, ob Sie auch der Diana huldigen und ihr so manchen Schweistropfen, Schuß Pulver, müde Füße und manches Andere zum Opfer bringen oder nicht; so bitte ich Sie dennoch, diese Zeilen zu veröffentlichen.

Es kommt seit einiger Zeit vor, daß Jägern, welche auf Schellenberger Hattert — dessen Jagdrevier verpachtet ist, — betroffen werden, die Gewehre abgenommen werden, und zwar von Gensdarmen. Das mag immerhin seine Nichtigkeit haben, wenn ein Jäger im Verbotenen jagt. Allein auch Diejenigen, die mit dem Gewehr über Schellenberger Hattert gehen, — nicht um dort zu jagen, — sondern nur um auf diesem kürzeren Wege ein nicht verbotenes Revier zu erreichen, sind dem Uebelstande ausgesetzt, daß ihnen die Gewehre von Gensdarmen abgenommen werden. Ich glaube, der Gensdarm kann mich wohl um den Waffenspaß fragen, auf daß er sich überzeuge, ob ich befugt bin, die Waffe zu tragen; habe ich mich aber legitimirt, so hat er seiner Obliegenheit Genüge gethan.

Man wird doch wohl nicht die Gewehre abnehmen wegen Mangels an den in einer früheren Periode beliebt gewesenem Jagdkarten?! jener Jagdkarten, die niemals gefehlt gewesen, und von denen schon seit zwei Jahren keine mehr vertheilt werden?! — Die Freunde der Jagd sind ja wohl in ihrem Vergnügen beschränkt genug durch den Umstand, daß Keinem von ihnen mehr, als monatlich ein halbes Pfund Schießpulver verabfolgt wird. Kein Jäger

Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.

Schlußcourse vom 2. September 1862.

Effecten.		Wechsel.	
5% Metalliques	70 90	Silber	126
5% National-Anlehen	82 55	London	127 80
Banfactien	790		
Creditactien	211 10	Ducaten	6 10

ANZEIGER zur Hermannstädter Zeitung.

In der Reisporgasse Nr. 335 „zum Cometen“ wird ein guter Tafelwein aus den Kofel-Weinbergen das Seidel um 10 fr. ausgedient.

2—2.

Expedition :
F. A. N. Krabs.

Hermannstadt.
Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer und Verleger :
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Cloßius'sche Buchdruckerei.